

## Haus- und Benutzungsordnung

für die  
und das

**Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12**

**Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am ..... folgende Haus- und Benutzungsordnung für die **Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstraße 12 und das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a** beschlossen:

### § 1 Nutzungszweck

1. Die **Begegnungsstätte Rüdnitz in der Bahnhofstr. 12** und das **Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a** sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rüdnitz.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde oder der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an andere Nutzer überlassen werden, insbesondere an Familien, Vereine, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Überlassung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen/Zwecke ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung möglich. Gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen werden ausgeschlossen.

### § 2 Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor beabsichtigter Nutzung unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Dauer, Teilnehmerzahl und Verantwortlichem an den/die ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Die Beantragung kann auch für regelmäßige Nutzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
2. Über die Vergabe entscheidet der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in oder der Betreuer der Einrichtung nach der Reihenfolge der gestellten Anträge unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen im Sinne des § 1.
3. Die Gemeinde sichert dem Träger des Brandschutzes zu, die Begegnungsstätte, insbesondere die Außenanlage mit der ehemaligen Wettkampfbahn zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes nutzen zu können. Die Benutzung der feuerwehrtechnischen Anlagen obliegt ausschließlich dem Träger des Brandschutzes.

### § 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage 2 beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung der/des ehrenamtliche/n Bürgermeister/in oder des Betreuers der Einrichtung nicht auf Dritte übertragen werden. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Haus- und Benutzungsordnung an und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur Einschränkung der Nutzung vor. Gleiches gilt für erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss der Benutzung nach sich ziehen können.

3. Die für Veranstaltungen o.ä. notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Der benannte Verantwortliche trägt Sorge, dass die Sicherheit und Ordnung u.a. im Sinne des Jugend-, Lärm- und Brandschutzes nicht beeinträchtigt, die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten und durch die Nutzung niemand gefährdet oder belästigt wird.

## **§ 4 Benutzungsentgelt**

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt entsprechend beigefügter Benutzungsentgeltordnung (Anlage 1). Im Benutzungsentgelt sind anteilige Betriebskosten (Heizung, Energie, Wasser und Abwasser) enthalten. Die Reinigung erfolgt hingegen in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgung. Die Gemeinde kann für die Reinigung der Räumlichkeiten eine Kautionshöhe von 25,- € verlangen. Diese ist vor Übergabe des Schlüssels zu entrichten.
2. Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat spätestens 10 Tage vor der Nutzung auf das nachfolgende Konto

Gemeinde Rüdnitz  
IBAN: DE52 1203 0000 0010 5114 75  
BIC: BYLADEM1001  
bei der Deutschen Kreditbank AG  
unter Zahlungsgrund: 7602.1405 und Name des Nutzers

zu erfolgen. Erst nach entsprechendem Zahlungseingang erfolgt eine Schlüsselübergabe.

3. Auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes wird verzichtet bei:

- Gemeindevertreter-/Ausschusssitzungen
- Amtsausschusssitzungen
- Fraktionssitzungen
- Beratungen des Amtes Biesenthal-Barnim

In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung des Entgeltes abgesehen werden, wenn dies unangemessen erscheint. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung oder eine von ihr beauftragte Person.

4. Die Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Erfolgt keine Stornierung und es erfolgt keine Nutzung, wird das Gesamtnutzungsentgelt fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

## **§ 5 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes**

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände, das Inventar sowie die Außenanlagen sind sorgsam sowie pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen sowie sauberen Zustand zu halten und zurückzugeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und zu dokumentieren.
3. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume/Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung der Gemeinde nach § 836 BGB für den Bauzustand des Gebäudes bleibt unberührt.
3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Verantwortlichen, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Gemeindezentrum/Begegnungsstätte verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen, dies gilt auch für die Freistellungsansprüche.
4. Der Nutzer trägt die notwendigen Kosten für durch die Nutzung verursachte Schäden sowie die Beseitigung von Verunreinigungen, wenn und soweit der Nutzer die Beseitigung nach Aufforderung der Gemeinde nicht in angemessener Zeit erledigt.
5. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

## **§ 7 Hausrecht**

Den Anordnungen des/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in und des Betreuers der Einrichtung ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Haus- und Benutzungsordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Biesenthal, den .....

.....  
Nedlin  
Amtdirektor

Anlage:  
Benutzungsentgeltordnung  
Nutzungsvereinbarung

## Benutzungsentgeltordnung

für die Nutzung der **Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstr. 12**, bzw. des **Gemeindezentrums Albertshof, Rüsternstr. 6a**

- Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen in der **Begegnungsstätte Rüdnitz** nachfolgendes Entgelt:

Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt (€)
Raum 4 und 8 (18,22 m <sup>2</sup> )	1 h	2,50
	1 Tag (24 h)	25,00
Raum 5 und 7 (17,92m <sup>2</sup> )	1h	2,50
	1 Tag (24h)	25,00
Raum 6 (42,13m <sup>2</sup> )	1h	5,00
	1 Tag (24 h)	50,00
Ganzes Objekt (A)	1h	7,50
	1 Tag (24 h)	75,00
Außenanlagen (C)	pauschal	10,00
Außenanlage mit ehem. Wettkar bahn	1h	4,00
	1 Tag (24 h)	40,00

- Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im **Gemeindezentrum Albertshof** nachfolgendes Entgelt:

Nutzungsart	Bemessungsgrundla	Entgelt (€)
Raum 1,2	1 h	2,50
	1 Tag( 24h)	25,00
Raum 3	1 h	5,00
	1 Tag (24h)	50,00
Ganzes Objekt	1 h	7,50
	1 Tag (24h)	75,00

Anlage 2 zur Haus- und Benutzerordnung

**Nutzungsvereinbarung für die Begegnungsstätte Rüdnitz Bahnhofstr. 12  
bzw. das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstraße 6a**

zwischen der Gemeinde Rüdnitz

vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtsdirektor,  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

(Gemeinde)

und

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

für Nutzung verantwortliche Person \_\_\_\_\_

(Nutzer)

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten nachfolgendes vereinbart:

Umfang der Nutzung: \_\_\_\_\_  
Genutzte Räume und Anlagen, Teilnehmerzahl

Beginn der Nutzung \_\_\_\_\_  
Tag und Zeit

Ende der Nutzung \_\_\_\_\_  
Tag und Zeit

Besondere Vereinbarung: \_\_\_\_\_

Nutzungsentgelt: \_\_\_\_\_

Fälligkeit: \_\_\_\_\_  
Datum

Bankverbindung: **Gemeinde Rüdnitz**  
**Deutsche Kreditbank AG**  
**IBAN: DE52 1203 0000 0010 5114 75**  
**BIC: BYLADEM1001**  
**Verwendungszweck: .....**  
**(und Name des Nutzers)**

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner  
Veranstaltung/Nutzung.

Der Nutzer weist vor Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nach.

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Rüdnitz

\_\_\_\_\_  
Nutzer

## **Verkündungsanordnung:**

Die

**folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz,  
Bahnhofstraße 12 und das Gemeindezentrum Albertshof, Rüsternstr. 6a**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der GV am .....

wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, Ausgabe Nr. ....., Jahrgang Nr. ....,

am .....öffentlich verkündet.

Biesenthal, den .....

Nedlin  
Amtdirektor